

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden durch den Buchungsbeleg festgelegt, der Anlage dieses Vertrages ist.

Buchungszeitänderungen können nur für volle Monate und für die Zukunft berücksichtigt werden.

2. Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII zu betreuen.

3. Zusammenarbeit

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich in Erziehungsfragen und in allen für die Betreuung wichtigen Angelegenheiten abzusprechen.

Aus Gründen des Kinderschutzes ist ein unentschuldigtes Fehlen des Tagespflegekindes spätestens am 3. Tag dem Landratsamt zu melden.

4. Tagespflegegeld und Kostenbeitrag

4.1. Pauschalierte Leistungen

Monatliche Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung des pauschalierten Kostenbeitrages erfolgen nach den Richtlinien des Landkreises Bayreuth.

4.2. Leistungen des Landratsamtes an die Tagespflegeperson

Das Pflegegeld wird vom Landratsamt jeweils am Monatsanfang im Voraus auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses.

Einen Qualifizierungszuschlag erhalten Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis haben und mit den betreuten Kindern nicht bis zum 3. Grad verwandt sind.

Darüber hinaus ist der Nachweis einer beruflichen Qualifikation oder der Abschluss des Qualifizierungskurses für Tagesmütter erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass das vom Landratsamt an die Tagespflegeperson gezahlte Tagespflegegeld gemäß § 3 Nr. 11 EstG (nach Abzug der Betriebskostenpauschale) einkommenssteuerpflichtig ist.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge (max. 50% der tatsächlich geleisteten Beiträge – höchstens 42,08 € (Stand Mai 2019) pro Kind bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang), zur Krankenversicherung (50 % der Basisleistung) und die Übernahme der Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung sind nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

4.3. Leistungen der Eltern an die Tagespflegeperson

In Absprache mit den Eltern können Windeln, Pflegeartikel, Ersatzkleidung, selbstgekochte Mahlzeiten, Gläschenkost, entsprechende Zwischenmahlzeiten und Getränke bei der Tagespflegeperson zur Versorgung des Kindes abgegeben werden. Waschen und Instandsetzung der Kleidung obliegt den Eltern.

Sonstiges: _____

4.4. Randbetreuung - Nachtzeiten

Für Betreuungszeiten unter 10 Stunden pro Woche werden Leistungen nur gezahlt, wenn es sich um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Schule, Kita) handelt.

Übernachtet ein Kind bei der Tagespflegeperson, wird für die Schlafzeit des Kindes pauschal 1/3 der Stunden als Betreuungszeit vergütet.

4.5. Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, den von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag auf das im Leistungsbescheid angegebene Konto des Landratsamtes mit Dauerauftrag zu überweisen. Eine Unterschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

4.6. Ermäßigung des Kostenbeitrags

Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrags nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Landratsamt auf Antrag von der Erhebung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise absehen.

Die Zumutbarkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des § 90 SGB VIII i. V. m. SGB XII.

Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Landratsamt gestellt werden.

5. Ausfallzeiten - Ersatzbetreuung

Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld bis maximal 4 Wochen im Jahr weiterbezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Pflegegeld abgezogen. Tagespflegepersonen, die diesen Zeitraum überschreiten, müssen dies dem Landratsamt unverzüglich melden. Am Jahresende ist eine detaillierte Übersicht über die Ausfalltage einzureichen.

Die Tagespflegeperson beteiligt sich an folgendem Modell der Ersatzbetreuung:

Tageskindertreff, Markgrafenallee 3a

Gegenseitige Vertretung mit einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson
(Name, Adresse, Telefonnummer):

Die Tagespflegeperson teilt ihre geplanten Ausfallzeiten den Eltern so rechtzeitig (mindestens 3 Monate im Voraus) mit, dass eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Urlaubszeiten sind gegenseitig abzusprechen und sollten möglichst gleichzeitig genommen werden.

Die Tagespflegeperson und die Eltern geben der Ersatzbetreuungsperson alle wichtigen Informationen, die die Betreuung des Kindes betreffen, weiter.

Die Eltern melden ihr Kind zur Ersatzbetreuung bei der Ersatztagespflegeperson oder im Tageskindertreff maximal im Umfang der gebuchten Stunden an.

Der **Tageskindertreff** in der Markgrafenallee 3 a ist unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Tel.: **0921-15083060**
Handy: **(0151) 51 07 85 01 tägl. von 18:00 bis 20:00 Uhr (außer Sa.)**

Ansprechpartnerinnen sind: Frau Uta Skrzypale, Frau Jutta Seitzer und Frau Andrea Breitbach

Eine Betreuung für den folgenden Tag muss bis spätestens 20:00 Uhr angemeldet werden!

Bitte beachten Sie, dass der Tageskindertreff keine festen Öffnungszeiten hat und folglich auch nicht jeden Tag besetzt ist!

Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes im Ersatzfall, insbesondere für den Transport, liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Im Vertretungsfall zahlen die Erziehungsberechtigten ihren Elternbeitrag an das Landratsamt weiter.

6. Krankheit des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten.

Bei einer zusammenhängenden Erkrankung des Kindes ab der 5. Woche entfällt der Kostenbeitrag der Eltern sowie das Pflegegeld des Landratsamtes.

Die Eltern informieren in diesem Fall das Landratsamt unverzüglich.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen.

Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Tagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung des Kindes wieder aufnimmt.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

- Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses.
 - Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am _____ erbracht.
 - Das Infoblatt „Geimpft-geschützt“ wurde zur Kenntnisnahme weitergegeben.
 - Die Tagespflegeperson hat folgende Besonderheiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen.
-
-

Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und /oder auf ärztliche Anweisung dem Tageskind Medikamente verabreichen

- ja nein wird im Einzelfall von den Eltern entschieden und schriftlich erklärt

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von allen drei Parteien bis zum letzten Werktag eines Monats zum Monatsende des Folgemonats gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

Unabhängig davon kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich, aber nur dann, wenn vorher die Zustimmung des Landratsamtes eingeholt wurde. Das Tagespflegeverhältnis endet mit dem Tag der fristlosen Kündigung.

Bei einer Kündigung im laufenden Monat werden der Elternbeitrag und das Tagespflegegeld taggenau berechnet.

Wird die Tagespflege nicht mehr in Anspruch genommen, entfallen die Zahlungspflichten (Elternbeitrag und Tagespflegegeld) nach 4 Wochen seit dem letzten Betreuungstag.

In besonderen Fällen (z. B. bei Verletzung der Mitteilungspflichten etc.) kann das Landratsamt den Vertrag auch mit Rückwirkung bis zu 4 Wochen kündigen.

Bei Wegzug der Eltern aus dem Landkreis Bayreuth ist die Grundlage des Vertrages nicht mehr gegeben, d.h. der Vertrag erlischt mit dem Tag des Umzuges.

8. Schweigepflicht

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

9. Sonstige Vereinbarungen

Das Kind darf abgeholt werden von _____

Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson ja welche _____
 nein

Anzahl der jetzigen Tageskinder im Haushalt der Tagespflegeperson _____

Einverständnis, dass Fotos vom Kind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden (im Tageskindertreff, Presse, Veranstaltungen)

ja nein

Ernährung, Süßigkeiten _____

Fernsehen, Computer _____

Sonstiges _____

Die Tagespflegeperson verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch deliktunfähige Kinder mit einschließt

ja nein

Die Sorgeberechtigten verfügen über eine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch deliktunfähige Kinder mit einschließt

ja nein

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird gestattet

ja

nein

Die Mitnahme im PKW mit vorschriftsmäßigem Kindersitz wird gestattet

ja

nein

Schwimmen gehen

ja

nein

Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet die Überwachung Schlafenszeit wie folgt statt:

Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Ort Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Ort Datum

Vertreter des Landratsamtes

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 DSGVO:

<https://www.landkreis-bayreuth.de/dsgvo-tagespflegevereinbarung>